



Anträge an die LDV 2016 zur Änderung der Sportordnung

Antragsteller: Landesvorstand, 12.01.2016

Antrag 1: SpO Ziff. 2.3 Lizenzwesen / Ausstellung von Ersatzlizenzen

Die Paragrafen-Verweise auf die Finanzordnung in Ziff. 2.1 und Ziff. 2.3 der Sportordnung werden wie folgt geändert:

Statt § 9.1, § 9.2 und § 9.3 heißt es jeweils § 4 (2).

Begründung:

Die Änderungen beim Paragrafen-Verweis auf die Finanzordnung sind bei vorausgegangener Annahme der entsprechenden Änderungsanträge zur Finanzordnung unabdingbar.

* * *

Antrag 2: SpO Ziff. 4.8 Spielsystem (DM-Qualifikationen)

Ziff. 4.8 Abs. 1 der Sportordnung des LPVB mit dem bisherigen Wortlaut:

1. Die Qualifikationen werden in der Regel im „Schweizer System“ ausgetragen. Es wird immer eine Runde mehr gespielt, als zur Ermittlung eines eindeutigen Siegers ausreichen würde. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jury mit 2/3 Mehrheit beschließen, dass ein anderes System gespielt wird.

wird wie folgt ersetzt:

1. Die Qualifikationen werden in der Regel im „Schweizer System“ ausgetragen. Gespielt wird demzufolge solange, bis eindeutige Sieger in der Anzahl der verfügbaren Startplätze bei der DM feststehen. In der Regel bedeutet dies
 - 3 Runden bei bis zu 8 Teilnehmer(inne)n
 - 4 Runden bei bis zu 16 Teilnehmer(inne)n
 - 5 Runden bei bis zu 32 Teilnehmer(inne)nusw.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Jury mit 2/3 Mehrheit beschließen, dass ein anderes System gespielt wird.

Begründung:

Die bisherige Regelung (»...immer eine Runde mehr...«) ist widersprüchlich zum generell präferierten Schweizer System und kann zu Unklarheiten und Unstimmigkeiten im Ablauf der Qualifikation führen.

* * *

Antrag 3: SpO Ziff. 5.8 Teamaufstellung

In Ziff. 5.8 Abs. 3 der Sportordnung des LPVB mit dem bisherigen Wortlaut:

3. Die Bildung einer Spielgemeinschaft aus Spielern von zwei Vereinen/Spielgemeinschaften für die Teilnahme am Ligaspielbetrieb ist nur dann zulässig, wenn einer der beiden Vereine/Spielgemeinschaften nicht ausreichend viele Lizenzspieler zur Verfügung hat, beispielsweise weil er/sie erst im Aufbau eines eigenständigen Vereins steht. Ein solches Team kann immer nur in der 2. Liga die Spielberechtigung erhalten. Gegebenenfalls steigt das zweitplatzierte Team auf oder nimmt an Aufstiegsspielen teil. Ein Aufstieg ist dann möglich, wenn diese Spielgemeinschaft sich zu einem mitgliedsfähigen Verein innerhalb des LPVB vor Ende der jeweiligen Liga-Saison formiert hat.

wird ab Satz 2 wie folgt ersetzt:

Ein solches Team kann keine Spielberechtigung in der 1. Liga erhalten. Ein Aufstieg in die oberste Landesliga ist für diese Spielgemeinschaft nur dann möglich, wenn sie sich vor Ende der jeweiligen Liga-Saison zu einem mitgliedsfähigen Verein innerhalb des LPVB formiert hat. Anderenfalls steigt das hinter ihr platzierte Team in die oberste Landesliga auf oder nimmt an Aufstiegsspielen teil.

Begründung:

Die bisherige Regelung (»...kann immer nur in der 2. Liga die Spielberechtigung erhalten...«) stammt offenbar noch aus der Zeit, als es nur zwei Ligen im LPVB gab. Sie hätte bereits mit Entstehen der 3. Liga angepasst werden müssen. Sinn einer solchen Regelung sollte ja nicht sein, dass eine Spielgemeinschaft kampflos an anderen Vereinstams vorbei in die 2. Liga ziehen kann, sondern dass sie, unter Berücksichtigung von DPV-Richtlinien, nicht in der 1. Liga am Wettbewerb um eine Bundesliga-Qualifikation teilnehmen kann. Die Neufassung stellt klar, dass eine Spielgemeinschaft wie ein Vereinsteam bei einem Neustart in der untersten (aktuell: 3.) Liga beginnt, ihre Aufstiegschancen aber in der 2. Liga enden.

* * *

Antrag 4: SpO Ziff. 5.9 Wertung der Ligen

Alternative Option 1:

In Ziff. 5.9 der Sportordnung wird das Kriterium

c) Direkter Vergleich

präzisiert in

c) Direkter Vergleich („matches“ und „jeux“)

Alternative Option 2:

In Ziff. 5.9 der Sportordnung wird die Reihenfolge der Wertungs-Kriterien „c) Direkter Vergleich“ und „d) schließlich die Spielpunktedifferenz“ getauscht in „c) Spielpunktedifferenz“ und „d) Direkter Vergleich“

Begründung:

Die Wertungs-Hierarchie erlaubt bislang unterschiedliche Interpretationen, ob der direkte Vergleich sich nur auf die vorgeordneten Kriterien Begegnungssiege („matches“) und Spielsiege („jeux“) bezieht oder auch die nachgeordnete Spielpunktedifferenz einbezieht. Die bisherige Entscheidungspraxis folgte der erstgenannten Interpretation. Durch die Antrags-Option 1 wäre dies zweifelsfrei formuliert. Die alternative Option 2 würde die Spielpunktedifferenz dagegen grundsätzlich höher als den direkten Vergleich werten, was ebenfalls unterschiedliche Deutungen ausschließt.

Antrag 5: SpO Ziff. 5.10 Liga / Aufstieg und Abstieg

Ziffer 5.10 der Sportordnung (linke Spalte) wird durch den folgenden Wortlaut der rechten Spalte ersetzt:

5.10 Aufstieg und Abstieg

1. Das erstplatzierte Team der 1. Liga ist Berliner Vereinsmeister und zur Teilnahme an der DPV-Bundesligaaufstiegsrunde berechtigt. Die Aufstellung für die Aufstiegsrunde bleibt dem zuständigen Verein bzw. dem Team überlassen.
- 2.1. Ist die Anzahl der Auf- und Absteiger der der Bundesliga gleich, steigen 2 Mannschaften aus der 1. Landesliga ab.
- 2.2. Steigt keine Mannschaft aus der Bundesliga ab, und eine Mannschaft in die Bundesliga auf, steigt 1 Mannschaft aus der 1. Landesliga ab.
- 2.3. Steigt eine Mannschaft aus der Bundesliga ab, und keine Mannschaft in die Bundesliga auf, steigen 3 Mannschaften aus der 1. Landesliga ab.
- 2.4. Scheiden eine oder mehrere Mannschaften aus einer Liga aus, steigen entsprechend weniger Mannschaften derselben Liga ab.
- 3.1. Die beiden erstplatzierten Mannschaften der 2. Liga steigen in die 1. Liga auf.
- 3.2. Scheiden eine oder mehrere Mannschaften aus der nächsthöheren Landesliga aus, steigen dem Bedarf entsprechend weitere Mannschaften in die nächsthöhere Landesliga auf. (siehe 2.4)
4. In der 1. Liga dürfen nicht mehr als zwei Mannschaften aus demselben Verein spielen. Für den Fall, dass durch einen Aufstieg ein Verein mit mehr als zwei Mannschaften in der 1. Liga vertreten wäre, rückt die nächste Mannschaft der 2. Liga nach.
5. Eine Mannschaft scheidet automatisch aus, wenn sie zu mehr als zwei Begegnungen nicht antritt (§ 5.7.8 findet Anwendung).
6. Ein Abstieg aus der DPV Bundesliga erfolgt für einen Berliner Verein in die erste Liga des LPVB. In diesem Fall kann in der betreffenden Saison nur ein Team der zweiten Liga aufsteigen. Der 5.10 Abschnitt 4 findet in jedem Fall Anwendung, gegebenenfalls muss ein weiteres Team der 1. Liga absteigen. (Beschluss der LDV vom 14.02.07)

5.10 Aufstieg und Abstieg

1. Das erstplatzierte Team der 1. Liga ist Berliner Vereinsmeister und zur Teilnahme an der DPV-Bundesligaaufstiegsrunde berechtigt. Die Aufstellung für die Aufstiegsrunde bleibt dem zuständigen Verein bzw. dem Team überlassen.
2. Die zwei bestplatzierten Teams der weiteren Landesligen steigen jeweils in die nächst höhere Landesliga auf.
3. Grundsätzlich steigen die beiden letztplatzierten Teams der 1. Liga in die 2. Liga ab. Die Zahl der Absteiger kann sich in Abhängigkeit von Auf- und Abstiegen in die bzw. aus der Bundesliga verändern: Es steigen immer so viele Teams aus der 1. Liga ab, dass nach dem Aufstieg der zwei bestplatzierten Teams aus der 2. Liga genau 8 Teams in der 1. Liga verbleiben. Die Zahl der Absteiger aus der 1. Liga definiert in jedem Fall zugleich die Zahl der Absteiger aus den weiteren Landesligen.
4. Scheiden eine oder mehrere Teams aus einer Liga aus, steigen entsprechend weniger Teams derselben Liga ab. Ein Team scheidet automatisch aus, wenn es zu mehr als zwei Begegnungen nicht antritt (Ziff. 5.7.3.8 findet Anwendung).
5. In der 1. Liga dürfen nicht mehr als zwei Teams aus demselben Verein spielen. Für den Fall, dass durch einen Aufstieg ein Verein mit mehr als zwei Teams in der 1. Liga vertreten wäre, rückt das nächst platzierte Team der 2. Liga nach.

Begründung:

Diese Fassung ist kürzer, präziser und beseitigt Unklarheiten und einen Widerspruch im bisherigen Wortlaut. Sie verändert nichts in der Substanz von Ziff. 5.10. Weitere Erläuterungen ggf. mündlich.

* * *

Antrag 6.1: Anhang zur SpO

Der Sportordnung wird ein Anhang mit folgendem Prolog angefügt:

Anhang zur Sportordnung des LPVB

Die folgenden Regelungen sind als Beschluss der Landesdelegiertenversammlung integraler Bestandteil der Sportordnung des LPVB.

Antrag 6.2: Schuhwerk

In den Anhang der Sportordnung des LPVB wird folgende Ziffer aufgenommen:

(1) Für vom LPVB veranstaltete Lizenzturniere wird auf eine Vorschrift für die Fußbekleidung verzichtet. Falls Spieler(innen) sich aufgrund eines nicht angemessenen Schuhwerks während eines Wettbewerbs verletzen, müssen sie selbst dafür haften.

Begründung:

Die LDV vom 17.02.2013 hatte einen Beschluss gefasst, der sich lt. damaligem Protokoll so liest: »Zum sogenannten ‚Riemchenerlass‘. Jeder ist für seine Fußbekleidung selbst verantwortlich.« Das ist in jeder Hinsicht unbefriedigend, sowohl vom Wortlaut her wie vom Fundort. Wenn es bei einer solchen Regelung bleiben soll, gehört sie 1. dahingehend präzisiert, worum es offenbar geht; und 2. in ein Dokument verfrachtet, das auch mit größer werdendem zeitlichem Abstand mühelos auffindbar bleibt. Das ist dem Charakter nach die Sportordnung – nach der Bedeutungsschwere des Gegenstands allerdings dort kein eigener Paragraph, sondern ein Parkplatz im Anhang.

* * *